

Verordnung über Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Gebührenverordnung ESTV, GebV-ESTV)

vom 21. Mai 2014 (Stand am 1. Juli 2014)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,

auf Artikel 84 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009²

sowie auf die Artikel 183 und 195 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer (DBG),

verordnet:

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erhebt Gebühren namentlich für folgende Dienstleistungen:

- a. Gutachten und schriftliche Auskünfte;
- b. Schulungen;
- c. umfangreiche oder komplexe Auskünfte, die von der anfragenden Person wirtschaftlich weiterverwendet werden können;
- d. umfangreiche oder komplexe Statistiken, die speziell erstellt werden müssen;
- e. Reproduktion von Dokumenten und Daten bei Gesuchen um Akteneinsicht, einschliesslich der Gesuche um Akteneinsicht bei besonderen Untersuchungsmassnahmen nach den Artikeln 190–195 DBG.

² Sie erhebt im Bereich der Mehrwertsteuer auch Gebühren für:

- a. Verfügungen, zu deren Erlass aufwendige, durch die steuerpflichtige Person verschuldete Beweisverfahren durchgeführt wurden;
- b. unnötige Verrichtungen, die die steuerpflichtige Person verursacht hat.

³ Sie erhebt keine Gebühren für verbindliche Auskünfte zu einem konkreten Sachverhalt betreffend eine bestimmte Person, es sei denn, die Anfrage übersteige das übliche Ausmass.

AS 2014 1333

¹ SR 172.010

² SR 641.20

³ SR 642.11

Art. 2 Anwendbarkeit anderer Verordnungen

¹ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁴ (AllgGebV).

² Für die Kosten der besonderen Untersuchungsmassnahmen nach den Artikeln 190–195 DBG, die neben den Reproduktionskosten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e dieser Verordnung anfallen, gilt die Verordnung vom 25. November 1974⁵ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 3 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren werden nach Zeitaufwand festgelegt.

² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis 100–250 Franken.

³ Für Verfügungen und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit kann die ESTV Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erheben.

⁴ Für die Reproduktion von Dokumenten und Daten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e werden die Gebühren nach dem Anhang erhoben.

Art. 4 Auslagen

¹ Als Auslagen gelten die Kosten, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Tätigkeit zusätzlich anfallen, insbesondere die Auslagen nach Artikel 6 AllgGebV⁶ sowie Zeugenentschädigungen.

² Die Zeugenentschädigung beträgt:

- a. 30–100 Franken, wenn die Inanspruchnahme einschliesslich Reisezeit bis zu einem halben Tag dauert;
- b. 50–150 Franken pro Tag, wenn die Inanspruchnahme einschliesslich Reisezeit länger als einen halben Tag dauert.

³ Für Erwerbsausfall beträgt die Entschädigung in der Regel 25–150 Franken pro Stunde. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der tatsächliche Erwerbsausfall entschädigt werden. Ausserordentlich hoher Erwerbsausfall wird nicht berücksichtigt.

⁴ Auskunftspersonen und andere Dritte, die von Beweismassnahmen betroffen sind, werden wie Zeugen und Zeuginnen entschädigt.

⁴ SR 172.041.1

⁵ SR 313.32

⁶ SR 172.041.1

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. August 1989⁷ über Gebühren für Dienstleistungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

⁷ [AS 1989 1769, 1993 1494, 2006 4705 Ziff. II 47]

Anhang
(Art. 3 Abs. 4)

Gebühren für die Reproduktion von Dokumenten und Daten bei Gesuchen um Akteneinsicht

Franken pro Stück

Reproduktion von Dokumenten in Papierform

– Kopien A4 schwarz-weiss	0.20
– Kopien A3 schwarz-weiss	0.40
– Kopien A4 farbig	1.—
– Kopien A3 farbig	1.20
– Kopien A4 ab gebundenen oder gehefteten Vorlagen oder pro Seite bei besonderen Formaten	2.—
– Kopien A3 ab gebundenen oder gehefteten Vorlagen oder pro Seite bei besonderen Formaten	2.20

Reproduktion von Daten in elektronischer Form

– Trägermedium, abhängig von der Grösse des Speichermediums	5.– bis 80.–
--	--------------
